

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau

Anträge der vorberatenden Kommission vom 14. Dezember 2001

- Art. 1 Abs. 2 Ziff. 2: reine Renaturierungen.
- Art. 5 Abs. 1: Streichen.
- Art. 12 Abs. 1: Auf die wasserbaulichen Massnahmen und die reinen Renaturierungen wird das Gewässerbauverfahren angewendet, auf geringfügige wasserbauliche Massnahmen das wasserbaupolizeiliche Bewilligungsverfahren.
- Art. 16 Abs. 1: Das Projekt wird in der politischen Gemeinde unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.
- Abs. 2: Streichen.
- Art. 27 Ingress: Die Kosten aus der Erfüllung der Wasserbaupflicht tragen, so weit sie nicht durch Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden gedeckt sind:
- Art. 29 Abs. 1: Bei Gewässerbauprojekten werden die Bau- und die Unterhaltskosten im Kostenverlegungsverfahren durch Errichtung eines Perimeters aufgeteilt. Auf das Kostenverlegungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Tragung der Bau- und der Unterhaltskosten durch Vereinbarung geregelt ist.
- Art. 41 Abs. 1 lit. b: reinen Renaturierungen;
- Art. 42 Abs. 1: Der Staatsbeitrag beträgt höchstens 25 Prozent der Kosten von sehr aufwändigen Unterhaltsmassnahmen und höchstens 30 Prozent der Kosten von Gewässerbauprojekten.
- Abs. 2: Er beträgt höchstens 35 Prozent der Kosten von reinen Renaturierungen und höchstens 40 Prozent der Kosten von besonders grossen Gewässerbauprojekten und Wildbachverbauungen.

Art. 44 Abs. 2:

Streichen.

Art. 51:

Die Regierung regelt das Beitragsverfahren für unterstützungsberechtigte Unterhaltsmassnahmen und reine Renaturierungen durch Verordnung.

Randtitel:

Staatsbeiträge an Unterhaltsmassnahmen und reine Renaturierungen.